

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-330

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-11-05/Th

22.09.2023

Regelungsentwurf zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) in das Landesrecht von Sachsen-Anhalt; Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen für Kommunen

Kurzfassung:

Die Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen für Kommunen in Sachsen-Anhalt mit mindestens 50 Beschäftigten oder mindestens 10.000 Einwohnern soll im Wege der Ergänzung des KVG LSA um einen neuen § 76 a statuiert werden und voraussichtlich zum 01.07.2024 in Kraft treten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 13.06.2023, mit dem wir erste Umsetzungshinweise in Bezug auf die Einrichtung interner Meldestellen gegeben haben. Die Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen betrifft die gesamte öffentliche Verwaltung, sofern bei der jeweiligen Stelle in der Regel mindestens 50 Personen beschäftigt sind, § 12 Abs. 2 HinSchG.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 HinSchG gilt für Gemeinden und Gemeindeverbände und solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts. Die landesrechtliche Umsetzung soll in Sachsen-Anhalt im Rahmen der Novelle zum Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erfolgen, vgl. dazu auch unsere E-Mail-Rundschreiben vom 24.07.2023 und 21.09.2023.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Novelle des KVG LSA zum 01.07.2024 in Kraft treten soll mit der Folge, dass für Kommunen (mit mindestens 50 Beschäftigten bzw.

mindestens 10.000 Einwohnern) die Verpflichtung zur Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen somit erst ab diesem Zeitpunkt besteht.

Nach derzeitigem Stand ist die Einfügung eines § 76 a in das KVG LSA (Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen) vorgesehen:

- Demnach sollen die Kommunen verpflichtet werden, interne Meldestellen auf der Grundlage des Hinweisgeberschutzgesetzes einzurichten (Abs. 1).
Die Verpflichtung gilt nicht für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern oder mit weniger als 50 Beschäftigten (Abs. 2).
Absatz 3 stellt klar, dass Kommunen interne Meldestellen gemeinsam einrichten und betreiben oder einen Dritten mit der Aufgabe beauftragen können. Entsprechendes soll für Unternehmen in Privatrechtsform gelten (§ 129 Abs. 3).
- Nach Auffassung der Landesregierung ist die neue Regelung nicht konnexitätsrelevant, obwohl mit einem personellen und sächlichen Aufwand bei den Kommunen zu rechnen ist. Es handele sich im vorliegenden Fall um eine „Existenzaufgabe“, die die Selbstorganisation der Kommunen betreffe und originär wahrzunehmen sei. Sie berühre insoweit allein den Grundsatz aus Art. 87 Abs. 1 LVerf LSA, wonach die Kommunen ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung erledigen.

Im Rahmen unserer Stellungnahme vom 20.09.2023 zur Novelle des KVG LSA gegenüber der Landesregierung haben wir Folgendes vorgetragen:

- Es wird vorgeschlagen, § 76 a Abs. 1 Satz 2 um eine Regelung zu ergänzen, wonach die interne Meldestelle einer Kommune ebenfalls als gemeinsame interne Meldestelle für deren kommunale Unternehmen zuständig sein kann, selbst wenn die Zahl der Beschäftigten gemäß § 14 Abs. 2 HinSchG die Zahl von 249 übersteigt.

Durch den in Satz 2 des Entwurfes vorgesehenen Verweis auf § 14 HinSchG wäre eine gemeinsame interne Meldestelle der Kommune und ihrer Unternehmen mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten möglich. Sinnvoll wäre es jedoch, wenn eine bei der Kommune einzurichtende Meldestelle generell auch für deren kommunale Unternehmen zuständig sein kann, selbst wenn diese im Einzelfall über mehr als 249 Beschäftigte verfügt.

- Die erstmalige Einrichtung und der Aufbau des Betriebes einer internen Meldestelle stellen eine neue kommunale Aufgabe dar. Auch, wenn es sich hierbei um eine sog. Existenzaufgabe handelt, die sowohl die öffentliche Hand als auch die Wirtschaft gleichermaßen trifft und die Konnexitätspflicht nach Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA nicht auslöst, erwarten wir - mit Blick auf die angespannte kommunale Finanzsituation – dass das Land den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Anschubfinanzierung gewährt, bis die für den Betrieb der internen Meldestellen entstehenden laufenden Kosten bei der Bedarfsermittlung des Finanzausgleichsgesetzes berücksichtigt und ausgeglichen werden.

Hinweis:

§ 76 a KVG LSA findet gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA auf Zweckverbände sowie durch die vorhergehende Ergänzung des § 7 Abs. 3 AnstG auf Anstalten Anwendung.

Die Stellungnahme ist auf unserer Internetseite www.kommunales-sachsen-anhalt.de (*Mitgliederservice, Mitglieder-Informationen, Stellungnahmen*) abrufbar.

Über die weitere Entwicklung werden wir aktuell berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Thurmann